

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Munster

Gem. § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Munster vom 04.05.2000 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Munster und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der Stadtbrandmeister / -meisterin (StBM), der oder die sich dazu des oder der Stadtjugendfeuerwehrwartes / In – im Verhinderungsfalle des oder der stv. Stadtjugendfeuerwehrwartes / In – (StJFW) bedient.
Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Munster setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren Munster, Breloh und Oerrel zusammen.
Die Jugendfeuerwehr der Ortswehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der Jugendfeuerwehrwarts / In (JFW) – im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW – bedient.
Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheits-erziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989, Nds. MinBl S. 188 – GültL 208/105 und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/ 1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des JFW.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahr nehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die / der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.4.2 Ausschluss (durch das Ortskommando).
Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
Weiteres ist in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Munster geregelt.
 - 3.4.3 Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - 3.4.4 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.4.5 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr Mitglied (JF-Mitglied) hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu

fördern.

§ 5 Organe

5.1 Organe der Stadtjugendfeuerwehr

5.1.1 bei Bedarf Stadtjugendfeuerwehrausschuss

5.1.2 der oder die StJFW / In oder stv. StJFW /In.

5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

5.2.1 die Mitgliederversammlung

5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss

5.2.3 der oder die JFW.

§ 6 Stadtjugendfeuerwehrwart / In

6.1 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur Jugendleiter /In (JL) und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

6.2 Der oder die StJFW wird nach Anhörung der JFW vom StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

6.3 Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW oder JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt nach Maßgabe dieser Grundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

6.4 Der oder die StJFW, im Verhinderungsfall der / die Vertreter/ In haben folgende Aufgaben:

7.4.1 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.2 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

6.5 Der oder die StJFW und sein oder ihre Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem / der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der / die StJFW ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der JFW geleitet.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weitere Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder (JFM) anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine

Stimme – Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7.5 Der / die JFW sowie der / die Stv. haben je eine Stimme. Der / die StJFW hat beratende Stimme.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

7.6.1 Wahl des / der JFW oder stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den / die OrtsBM, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer / Innen

7.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

7.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes

7.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses – Einzelentlastung ist auf Antrag möglich

7.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

7.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes

7.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

8.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem / der JFW und dem / der Stellvertreter / In, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom FJW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

8.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

8.2.1 dem / der JFW

8.2.2 dem / der stv. JFW

8.2.3 dem / der Jugendsprecher / In

8.2.4 dem / der Schriftwart / In

8.2.5 dem / der Kassenwart / In

8.2.6 dem / der StJFW mit beratender Stimme.

8.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

8.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem / der OrtsBM

8.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

8.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.

8.4 Aufgabe des / der Jugendsprechers / In ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem / der JFW und ggf. dem / der OrtsBM zu vertreten.

§ 9 Jugendfeuerwehrwart / In

9.1 Der / die JFW und der / die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum / zur JL und zum / zur Gruppenführer / In, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der JFW an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum / zur Gruppenführer / In sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum / zur JFW erfolgen.

9.2 Der / die JFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem / der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

9.3 Der / die JFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. JFW haben folgende Aufgaben:

9.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr

9.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

9.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen

9.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

9.3.5 Zusammenarbeit mit dem / der OrtsBM und dem Ortskommando

9.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

9.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss, soweit gebildet.

9.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen.

9.4 Der / die JFW oder Stv. können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vg. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 10 Jugendforum

ist bei Bedarf einzurichten und mit entsprechenden Regelungen zu begleiten.

§ 11 Schriftgut

11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des / der JFW, die sich hierzu des / der Schriftwart / In bedienen kann.

11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung dieser Kasse obliegt dem / der JFW, der / die sich hierzu des / der Kassenwartes / In bedienen kann.

12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch den / die JFW und den / die OrtBM zu überprüfen. Über das Ergebnis erstattet der / die Kassenwart / In in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder / Innen betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.

Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr innerhalb einer Woche zurück zu geben.

§ 14 Soziale Sicherung

14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Grundsätze werden mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam.

Munster, den 01.10.2009



Adolf Köthe
Bürgermeister